



## BERICHT

### des Rechtsausschusses zu Antrag Nr. 10/10

in der Sitzung der 14. Landessynode am 18. März 2011

### zu **TOP 16**: Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Prälaten durch die Landessynode

Bei der 19. Sitzung der 14. Landessynode am 17. Juli 2010 wurde der Antrag Nr. 10/10 durch den Erstunterzeichner, den Synodale Martin Plümicke, in die Synode eingebracht und in den Rechtsausschuss verwiesen.

Er hat folgenden Wortlaut:

Die Landessynode möge beschließen:

In der Kirchenverfassung wird § 32 Absatz 2:

„(2) Der Landeskirchenausschuss beschließt über die Ernennung der Prälaten und der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats. Deren Amtszeit beträgt zehn Jahre. Wiederernennung ist möglich; Ruhestandsvorschriften bleiben unberührt“ gestrichen.

In § 21 der Kirchenverfassung wird Absatz 4 wie folgt eingefügt:

„(4) Die Landessynode wählt die Prälaten und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Deren Amtszeit beträgt zehn Jahre. Wiederernennung ist möglich; Ruhestandsvorschriften bleiben unberührt.“

Die Begründung lautet:

Das bisherige Verfahren der Ernennung der Prälaten und Oberkirchenräte durch den Landeskirchenausschuss ist für sehr viele Gemeindeglieder nicht transparent. Als Folge davon ergibt sich eine diffuse Ablehnung des Oberkirchenrats. Durch eine transparente Wahl in der Landessynode, bei der Kandidatinnen und Kandidaten bekannt sind und ein Wahlergebnis bekannt gegeben wird, erhält das Amt der Prälaten und Oberkirchenräte eine höhere Legitimation.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober über den Antrag beraten. Die Befürworter betonten den Gewinn an Transparenz durch das vorgeschlagene Verfahren und die Analogie zur Praxis in kommunalen Parlamenten. Gegen die vorgeschlagene Änderung der Kirchenverfassung wurde eingewandt:

- Es bestünde die Gefahr der Parlamentarisierung der Synode
- Die Wahl von Prälaten und Oberkirchenräten durch den in dieser Synode zahlenmäßig erweiterten Landeskirchenausschuss stellt ein bewährtes Verfahren dar.

- Eine Wahl in der Synode würde dem Bischof das Mitwirkungsrecht nehmen und sein Amt damit schwächen.
- Die vorgeschlagene Änderung der Kirchenverfassung würde einen gravierenden Eingriff in die Verfassungswirklichkeit und eine Veränderung des Miteinanders der Leitungsorgane unserer Kirche bedeuten.

All dies erschien einer Mehrheit im Rechtsausschuss nicht wünschenswert. Der Antrag wurde deshalb im Ausschuss abgelehnt. Darüber war der Synode zu berichten.